

Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern



Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Landkreise/ Kreisfreie Städte
Die Landräte/ Oberbürgermeister

- Ausländerbehörden -

Landesamt für innere Verwaltung
- Amt für Migration und Flüchtlingsangelegenheiten -
Nostorfer Str. 1

19258 Nostorf/ Horst

Bearbeitet von: Frau Beneicke
Telefon: 588-2650
Telefax: 588-482-2650
E-Mail: gudrun.beneicke@im.mv-regierung.de
Az: II 601 - 1300.1

Schwerin, den 20.04.07

Nachr.: BMI, Innenministerien, -senate der Länder (nur per Mail)
Lt. Verteiler 1

Voraussichtliches Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union

hier: **Aussetzung der Abschiebung gemäß § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG für Personen, die nach §§ 104a und 104b AufenthG neu eine Aufenthaltserlaubnis erhalten können**

Anlage: - 1 -

Der am 28. März 2007 von der Bundesregierung beschlossene Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union, der bereits übersandt wurde (Mail II 601 vom 28.03.07), enthält zwei Altfallregelungen (Artikel 1, §§ 104a und 104b) für bislang geduldete Ausländer und deren Kinder (**Anlage**).

Aufgrund einer Einigung über diese Regelungen auf höchster politischer Ebene ist mit einem Inkrafttreten dieser Regelungen in den nächsten Monaten zu rechnen.

Gemäß § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG ordne ich bis zum förmlichen Inkrafttreten dieser Regelungen für die Dauer von sechs Monaten an, Abschiebungen der nach Artikel 1 §§ 104a und 104b AufenthG neu voraussichtlich begünstigten Personen auszusetzen. Personen in diesem Sinne sind solche Ausländer, die die Voraussetzungen zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach den genannten Normen wahrscheinlich erfüllen werden.

Auf dieser Anordnung basierende Duldungen sind bis zum Inkrafttreten des o. g. Gesetzes, längstens jedoch für 6 Monate zu erteilen.

Die von der Innenministerkonferenz am 17.11.2006 beschlossene Bleiberechtsregelung (Regelungen II 601 vom 19.11.2006, 02.03.07 und 14.03.07, Az. wie oben) bleibt von diesem Abschiebestopp unberührt.

Rückführungsmaßnahmen bzgl. anderer vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer sind weiterhin durchzuführen.

Diese Regelung gilt bis zum 31.12.2007

Im Auftrag

Gudrun Beneicke